

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 53.04
VGH 3 UE 566/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 3. Dezember 2004
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k und den Richter am
Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsge-
richtshofs vom 12. Januar 2004 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Der Rechtssache kommt die allein
geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO
nicht zu.

Die Beschwerde hält die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam, weil sie die
Rechtsfrage aufwerfe,

"ob die Abschiebung in ein Land, in dem mit einer schweren Erkrankung - hier
Malaria - zu rechnen ist, gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. Art. 1 Abs. 1
und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des
EuGMR zu Art. 3 EMRK unzulässig ist".

Dieses sowie das weitere Beschwerdevorbringen führen indes nicht auf eine grund-
sätzliche Bedeutung der Rechtssache. Dies hat der Senat zu der gleichlautenden
Rüge des Prozessbevollmächtigten des Klägers in seinem Beschluss vom heutigen
Tag in dem Verfahren BVerwG 1 B 52.04 im Einzelnen ausgeführt. Zur Vermeidung
von Wiederholungen wird auf die Begründung dieses Beschlusses Bezug genom-
men.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden ge-
mäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG a.F. (= § 83 b AsylVfG i.d.F. des Kostenrechtsmoderni-

sierungsgesetzes vom 5. Mai 2004, BGBl I S. 718) nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F. (vgl. § 60 RVG).

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig